

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/6/24 93/06/0053

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.06.1993

#### Index

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §71 Abs1;

ROG Stmk 1974 §34 Abs5;

VwRallg;

### Rechtssatz

Bei der Frist zur Einbringung des Antrags auf Entschädigung "bei sonstigem Anspruchsverlust" gemäß § 34 Abs 5 Stmk ROG handelt es sich nicht um eine verfahrensrechtliche Frist, sondern vielmehr um eine materiell-rechtliche Frist, und zwar um eine Ausschlußfrist zur Geltendmachung des Anspruches.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060053.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$